

Gelbe Erläuterungsbücher

# Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz: SchwarzArbG

Kommentar

Bearbeitet von  
Nils Obenhaus, Dr. Philipp Brügge, Verena Herden, Dr. Andreas Schönhöft

Strafverfolgungskompetenz dieser Behörden berühren. Die gesetzlich geregelten Zuständigkeiten der jeweiligen Behörden bleiben davon unberührt (BT-Drs. 17/5238, 7). Das Handeln in gemeinsamen Ermittlungsgruppen ist nicht der Prüfungsdurchführung nach § 2 zuzurechnen. Es handelt sich um repressives Handeln als Strafverfolgungsbehörde und richtet sich nach dem vierten Abschnitt dieses Gesetzes.

## VI. Mitteilungspflichten

Die Verwaltungszuständigkeit der Länder bleibt unberührt. (BR-Drs. 155/04, 55). Damit stellt § 2 I 2 klar, dass diese Prüfung den zuständigen Landesfinanzbehörden obliegt. **65**

## VII. Zusammenarbeitsstellen

§ 2 II 1 nennt die Stellen, die den Zoll bei den Prüfungen unterstützen. Es ist ein Katalog der Zusammenarbeitsstellen. Unterstützung leistet dabei die jeweils zuständige Zusammenarbeitsstelle. § 2 II begründet keine neuen Kompetenzen der dort genannten Stellen, sondern setzt die jeweils bestehende Kompetenz voraus. **66**

### 1. Finanzbehörden (Abs. 2 S. 1 Nr. 1)

Die Bestimmung korrespondiert mit der Mitteilungspflicht nach § 6 III 1 Nr. 4 bei Anhaltspunkten für Verstöße gegen Steuergesetze. Die Finanzbehörden sind die Bundesfinanzbehörden (§ 1 FVG) und die Finanzbehörden der Länder (§ 2 FVG). Einige Länder haben bei den Finanzämtern für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung und Scheinselbstständigkeit im Zusammenhang mit ausländischen Unternehmern und ausländischen Arbeitnehmern Sonderermittlungsgruppen eingerichtet, die als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und in einschlägigen Fällen vorrangig zu unterrichten sind, zB in NRW (Nr. 4.1.1 Gem. RdErl NRW, MBl. NRW 1999, 340, geändert durch RdErl. 30.10.2001, MBl. NRW 2001, 1418), in SH (SH LT-Drs. 16/1847, 26). **67**

Die „Zusammenarbeitsregelung Schwarzarbeitsbekämpfung“ (VS-NfD), die die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der FKS und den Behörden der Landesfinanzverwaltung regelt, wurde im Berichtszeitraum mehrfach – letztmalig im Oktober 2012 – aktualisiert (BT-Drs. 17/14800, 20). Die Zusammenarbeit hat das BMF auch im Merkblatt über die Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen Steuer und Zoll (Erlass 22.3.2004 – IV D 2 – S 1515 – 1/04, III B 7 – S 0060 – 2/04) geregelt. Zur Offenbarung von Daten der Steuerbehörden → § 15 Rn. 30. **68**

### 2. Bundesagentur für Arbeit – BA – (Abs. 2 S. 1 Nr. 2)

Die Bestimmung korrespondiert mit der Mitteilungspflicht nach § 6 III 1 Nr. 2 bei Anhaltspunkten für Verstöße gegen das AÜG. **69**

- 70 Die BA ist die Verwaltungsträgerin der deutschen Arbeitslosenversicherung. Sie ist eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung und Anstaltscharakter. Die BA unterliegt der Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (§ 393 I SGB III). Die Aufgaben der BA sind ua im SGB III festgelegt.
- 71 **a) Arbeitnehmerüberlassung.** Die BA ist für die Ausführung der Bestimmungen der Arbeitnehmerüberlassung nach dem AÜG zuständig (§ 17 I AÜG).
- 72 **b) Leistungsmissbrauch.** Die Arbeitsagenturen der BA sind im Wesentlichen für die Verfolgung und Ahndung von Rechtsverstößen gemäß § 404 SGB III zuständig, den sog. Leistungsmissbrauch (→ § 1 Rn. 60). Dieser liegt dann vor, wenn Leistungen wie Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld oder sonstige Leistungen der BA bezogen werden und die Leistungsempfängerinnen und -empfänger zugleich sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, ohne die Beschäftigung angezeigt zu haben. Sofern der Verdacht auf das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit besteht, werden die aufgegriffenen Fälle entweder selbst verfolgt oder entsprechend der Zuständigkeiten an die Zollverwaltung weitergeleitet. Die Zollverwaltung ist für alle Fälle von Leistungsmissbrauch zuständig, die im Zusammenhang mit Beschäftigung stehen. Sobald sich im Rahmen der Ermittlungen Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten ergeben haben, werden die Vorgänge an die StA zur weiteren Verfolgung abgegeben.

### 3. Bundesnetzagentur (Abs. 2 S. 1 Nr. 2a)

- 73 Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) ist für die Lizenzerteilung an die Briefdienstleister zuständig. In dem Zusammenhang ist die Bundesnetzagentur Zusammenarbeitsstelle, da durch G v. 28.12.2007 (BGBl. I S. 3140) das AEntG auch für Tarifverträge für Briefdienstleistungen gilt. Die Behörden der Zollverwaltung sind für die Prüfung der Arbeitsbedingungen nach § 1 AEntG zuständig. Insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Voraussetzungen nach § 6 III PostG im Postdienstleistungsbereich und der Mindestarbeitsbedingungen nach dem AEntG ist eine intensive Zusammenarbeit der Behörden der Zollverwaltung mit der Bundesnetzagentur sinnvoll und notwendig (BT-Drs. 16/10488, 16).

### 4. Einzugstellen (Abs. 2 S. 1 Nr. 3)

- 74 Die Einzugsstellen (§ 28i SGB IV) verfolgen die Verstöße gegen die Pflichten zur Zahlung von Beiträgen nach SGB IV (Gesamtsozialversicherungsbeitrag) und SGB VII (Unfallversicherung). Die Einzugsstelle überwacht die Einreichung des Beitragsnachweises und die Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags. Beitragsansprüche, die nicht rechtzeitig erfüllt worden sind, hat die Einzugsstelle geltend zu machen (§ 28h I SGB IV). Die nach § 28i S. 5 SGB IV zuständige Einzugsstelle prüft die Einhaltung der Arbeitsentgeltgrenze bei geringfügiger Beschäftigung nach den §§ 8 und 8a SGB IV (§ 28h II 4 SGB IV).

§ 28i SGB IV bestimmt die zuständige Einzugsstelle. Das ist für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag die Krankenkasse, von der die Krankenversicherung durchgeführt wird. Für Beschäftigte, die bei keiner Krankenkasse versichert sind, werden Beiträge zur Rentenversicherung und zur Arbeitsförderung an die Einzugsstelle gezahlt, die der Arbeitgeber in entsprechender Anwendung des § 175 III 2 SGB V gewählt hat. Zuständige Einzugsstelle ist in den Fällen des § 28f II SGB IV die nach § 175 III 3 SGB V bestimmte Krankenkasse. Zuständige Einzugsstelle ist in den Fällen des § 2 III SGB IV die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Bei geringfügigen Beschäftigungen ist zuständige Einzugsstelle die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der Rentenversicherung.

### 5. Rentenversicherungsträger (Abs. 2 S. 1 Nr. 4)

Die Träger der Rentenversicherung. Durch das G zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 9.12.2004 (BGBl. I S. 3242) werden seit dem 1.10.2005 die Aufgaben der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland unter dem Namen Deutsche Rentenversicherung wahrgenommen, § 125 SGB VI. Dabei handelt es sich nicht um eine einheitliche Behörde, sondern eine gemeinsame Bezeichnung für die in Bundesträger und Regionalträger zu unterscheidenden Körperschaften des öffentlichen Rechts. Bundesträger sind die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Die Namen der Regionalträger bestehen aus der Bezeichnung „Deutsche Rentenversicherung“ und einem Zusatz für ihre jeweilige regionale Zuständigkeit. Im Arbeitnehmer-Entsendegesetz wurde die bisherige Doppelzuständigkeit von BfA und Zollverwaltung bei Prüfungen der Arbeitsbedingungen zugunsten der Alleinzuständigkeit der Zollverwaltung aufgegeben.

Zum 23.4.2012 wurden die Gemeinsamen Grundsätze über die bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung eingerichtete zentrale Datenbank, in der die Daten der von ausländischen Sozialversicherungsträgern übersandten Entsendebescheinigungen (A1-Bescheinigung/vormals E101-Bescheinigung) erfasst werden → § 16 Rn. 24, überarbeitet und vom BMAS im Einvernehmen mit dem BMF nach § 150 III SGB VI genehmigt (BT-Drs. 17/14800, 20). Zum 14.9.2012 trat die Vereinbarung über die Grundsätze der Zusammenarbeit der FKS der Zollverwaltung mit den Trägern der Rentenversicherung bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung in Kraft. Die neue Vereinbarung löste mit Wirkung zum 14.9.2012 die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung in Würzburg und den HZA vom 6.1.2000 sowie die Gemeinsame Verlautbarung zur Zusammenarbeit der Träger der Rentenversicherung mit den Behörden der Zollverwaltung bei Prüfungen und Ermittlungen nach §§ 2 und 6 und illegalen Beschäftigung vom 15.6.2005 ab. Zur Optimierung der Zusammenarbeit legt die Vereinbarung ua eine beiderseitige Reaktionszeit von maximal drei Monaten fest. Darüber hinaus wurde für die Zukunft eine nahezu ausschließliche Kommunikation der Behörden der Zollverwaltung mit den Rentenversicherungsträgern aus elektronischer Basis vereinbart (sog. bidirektionaler Datenkanal) (BT-Drs. 17/14800, 20).

- 78 Betriebsprüfung der Rentenversicherung.** Nach § 28p SGB IV führen die Träger der Rentenversicherung die Betriebsprüfung bei den Arbeitgebern durch. Seit Beginn des Jahres 1999 ist die Betriebsprüfung alleine den Rentenversicherungsträgern zugewiesen. Dabei prüfen sie, ob die Arbeitgeber ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach dem SGB, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllen; sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen (§ 28a SGB IV).
- 79** Die Rentenversicherungsträger nach § 28p I 5 SGB IV erlassen iRv Betriebsprüfungen Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und zur Beitragshöhe in der Rentenversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung. Dabei verwenden die Rentenversicherungsträger regelmässig Datenmaterial, das ihnen die FKS zur Auswertung überlassen hat (*Zieglmeier, DStR-Beih* 2015, 78).
- 80** Soweit die DRV-Bp die ihr überlassenen Daten für die FKS auswertet, so fehlt es an einer Datenübermittlung. Diese ist dann gegeben, wenn die DRV-Bp die Daten zu eigenen Zwecken verwendet. Diese Übermittlung ist nach § 6 I 1 eröffnet.
- 81** Verwendet der Träger der Rentenversicherung ihm zur Auswertung überlassenes Datenmaterial, so führt er keine Prüfung nach § 28p SGB IV durch, sondern unterstützt die FKS nach § 2 II 1 Nr. 4. Eine Betriebsprüfung ist nach dem eindeutigen Wortlaut von § 28p I 1 SGB IV allein die Prüfung „bei den Arbeitgebern“, also in deren Betrieb oder bei den in § 28p VI SGB IV genannten Einrichtungen. Die Prüfung nach § 28p SGB IV erfordert eine eigenständige Informationsbeschaffung „bei den Arbeitgebern“. Die Ermittlungen des Zolls entbinden den Rentenversicherungsträger nicht davon, vor Erlass des Beitragsbescheids eine eigene Prüfung mit eigenen Ermittlungen nach § 20 SGB X durchzuführen (BayLSG 21.10.2013 – L 5 R 605/13 B ER, BeckRS 2013, 73448). Ohne eine eigene Prüfung nach § 28p SGB IV fehlt der DRV die Kompetenz zum Erlass von Verwaltungsakten zur Versicherungspflicht und zur Beitragshöhe.
- 82** Zu beobachten ist in der Praxis, dass die DRV-Bp ihr Handeln als „Betriebsprüfung nach § 28p I SGB IV iVm § 2 II SchwarzArbG“ bezeichnet (so zB im Fall LSG Thüringen 18.2.2015 – L 6 R 808/14 B, BeckRS 2015, 66752). Diese Bezeichnung enthält eine Vermengung von Kompetenzen und Rechtsgrundlagen: Die den Rentenversicherungsträgern nach § 28p SGB IV zugewiesene Betriebsprüfung ist eigenständig von der Prüfung nach § 2, zu der allein die FKS berufen ist. Bezeichnet die DRV-Bp ihr Handeln als „Betriebsprüfung nach § 28p I SGB IV iVm § 2 II SchwarzArbG“, so deutet dies darauf hin, dass die DRV keine eigenständigen Ermittlungen durchführt, sondern die FKS lediglich unterstützt.

## 6. Unfallversicherungsträger (Abs. 2 S. 1 Nr. 5)

- 83** Die Bestimmung korrespondiert mit der Mitteilungspflicht nach § 6 III 1 Nr. 3 bei Anhaltspunkten für Verstöße gegen Bestimmungen des SGB VII zur Zahlung von Beiträgen. Die Träger der Unfallversicherung sind (§ 114 I SGB VII)

- die gewerblichen Berufsgenossenschaften (Anlage 1 zum SGB VII),
- die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften (Anlage 2 zum SGB VII),
- die Unfallkasse des Bundes,
- die Eisenbahn-Unfallkasse,
- die Unfallkasse Post und Telekom,
- die Unfallkassen der Länder,
- die Gemeindeunfallversicherungsverbände und Unfallkassen der Gemeinden,
- die Feuerwehr-Unfallkassen,
- die gemeinsamen Unfallkassen für den Landes- und den kommunalen Bereich.

### 7. Leistungsträger der Grundsicherungsleistung (Abs. 2 S. 1 Nr. 6)

Die Bestimmung korrespondiert mit der Mitteilungspflicht nach § 6 III 1 Nr. 6, 1. Var. bei Verstößen gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 I 1 Nr. 1 und 2 SGB I. § 60 I 1 Nrn. 1 und 2 SGB I verpflichten denjenigen, der Sozialleistungen beantragt oder erhält dazu, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen, sowie Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. 84

Die Sozialhilfe wird von örtlichen und überörtlichen Trägern geleistet (§ 3 I SGB XII). Für den Regelfall der **Sozialhilfe**, der Hilfe zum Lebensunterhalt, sind dies als örtliche Träger die Landkreise, kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte (§ 3 I 1 SGB XII). Für bestimmte Menschen in besonderen Lebenslagen (zB Behinderte, die dauerhaft in Wohnheimen untergebracht sind) bestehen je nach Bundesland spezielle Zuständigkeiten von Behörden oder Trägern mit einem größeren räumlichen Zuständigkeitsbereich (bsw. in NRW die Landschaftsverbände). Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe werden aufgrund der Verwaltungshoheit durch die Länder bestimmt (§ 3 II SGB XII). Die Erfassung benannte die Sozialhilfeträger als Zusammenarbeitsstellen. Durch G v. 2.12.2014 (BGBl. I S. 1922) sind mWv 9.12.2014 die gemeinsamen Einrichtungen und die zugelassenen kommunalen Trägern nach dem SGB II sowie die BA als verantwortliche Stelle für die zentral verwalteten IT-Verfahren nach § 50 III SGB II als Zusammenarbeitsstellen berufen. Die zugelassenen kommunalen Trägern sind nach § 6a SGB II die sog. Optionskommunen (oder Optierende Kommunen, Optierer oder Optionskreise). Sie führen nach § 6d SGB II die Bezeichnung **Jobcenter**. Im gesetzlichen Regelfall sind – überall dort, wo es keine optierende Kommune gibt – die BA und die jeweilige Kommune Leistungsträger der Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II. Sie bilden jeweils eine gemeinsame Einrichtung nach § 44b SGB II, welche nach § 6d SGB II ebenfalls die Bezeichnung Jobcenter führt. Zum zentral verwalteten IT-Verfahren nach § 50 III SGB II → § 16 Rn. 20. 85

Bei Anhaltspunkten für das Vorliegen von Leistungsmissbrauch führt der Außendienst der SGB II – Träger Hausbesuche bei den Leistungsempfängerinnen und -empfängern durch. Werden im Rahmen dieser Außenprüfungen 86

Verdachtsmomente für Leistungsmissbrauch im Zusammenhang mit der Ausübung einer Beschäftigung festgestellt, werden diese Fälle der FKS gemeldet. Dies gilt auch für anonyme Anzeigen, die ebenfalls an die FKS weitergeleitet werden (LT LSA Drs. 5/1649, 18).

### 8. Asylbewerberleistungsbezug (Abs. 2 S. 1 Nr. 7)

- 87 Die Bestimmung korrespondiert mit der Mitteilungspflicht nach § 6 III 1 Nr. 6, 1. Var. bei Anhaltspunkten für Verstöße gegen Mitwirkungspflichten nach § 8a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die zuständigen Behörden nach dem AsylbLG bestimmen sich nach Landesrecht (§ 10 AsylbLG). Das Gesetz regelt den Leistungsbezug von Ausländern, die sich als Asylbewerber, als Asylberechtigte oder derjenigen, die sich zur Abschiebung im Inland aufhalten.

### 9. Ausländerbehörden (Abs. 2 S. 1 Nr. 8)

- 88 Die Bestimmung korrespondiert mit der Mitteilungspflicht nach § 6 III 1 Nr. 5 bei Anhaltspunkten für Verstöße gegen das AufenthG. Zusammenarbeitsstellen nach Nr. 8 sind die Ausländerbehörden nach § 71 I bis III AufenthG. Mit polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde iSd § 71 III AufenthG ist grds. die Bundespolizei nach § 2 BPolG. Im Ausland sind nach § 71 II AufenthG für Pass- und Visaangelegenheiten die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zuständig und somit Zusammenarbeitsstelle. Die Ausländerbehörden nach § 71 I AufenthG sind durch Landesgesetz bestimmt.
- Baden-Württemberg: § 14 Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung (AAZuYO, GBl 2008, 465)
  - Bayern: § 1 I Verordnung über die Zuständigkeiten zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen (Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht – ZustVAuslR)
  - Berlin: Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
  - Brandenburg: § 1 Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländer- und Asylverfahrensrecht (Ausländer- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung – AAZV)
  - Bremen: § 1 Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nach dem Aufenthaltsgesetz (AufhGZustV)
  - Hamburg: Anordnung über die Zuständigkeiten im Ausländer- und Asylverfahrensrecht (Amtl. Anz. 2004, S. 2621)
  - Hessen: § 1 Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden (GVBl I 1993, 260)
  - Mecklenburg-Vorpommern: Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung (ZuwZLVO – MV)
  - Niedersachsen: Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom, NDS BGVI 2004, 589)
  - Nordrhein-Westfalen: § 1 Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO, GV NRW 2004, 50)
  - Rheinland-Pfalz: LandesVO über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden (GVBl 1978, 695)

- Saarland: Saarländische Aufenthaltsverordnung (AFSVO, Amtsbl. I 2014, 14)
- Sachsen: §§ 1–3 Sächsische Aufenthalts- und Asylverfahrenszuständigkeitsverordnung (SächsAAisächs GVBl. 2009, 39)
- Sachsen-Anhalt: § 1 Abs. 1 VwVfG LSA
- Schleswig-Holstein: § 3 Ausländer- und Aufnahmeverordnung – Ausl-AufnVO (GVOBl. SH 2000, 101)
- Thüringen: Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums (InMinZustV TH 2008, GVBl. 2008, 102)

Zum 1.1.2011 wurde der vom BMF und der Innenministerien der Länder beschlossene Leitfaden über die Grundsätze der Zusammenarbeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit mit den Ausländerbehörden angepasst (BT-Drs. 17/14800, 20).

### 10. Bundesamt für Güterverkehr – BAG – (Abs. 2 S. 1 Nr. 8a)

Die Bestimmung korrespondiert mit der Mitteilungspflicht nach § 6 III 1 Nr. 7a bei Anhaltspunkten für Verstöße nach dem GüKG. Das BAG ist die für das (gewerbliche) Güter-Verkehrswesen in Deutschland zuständige selbstständige Bundesoberbehörde, § 10 GüKG. Die Aufgaben richten sich nach § 11 GüKG. Das umfasst die Überwachung der Beschäftigung und der Tätigkeiten des Fahrpersonals auf Kraftfahrzeugen einschließlich der aufenthalts-, arbeitsgenehmigungs- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (§ 11 II Nr. 3 GüKG). Zu diesem Zwecke kann das BAG nach § 12 I GüKG insbesondere auf Straßen, auf Autohöfen und an Tankstellen Überwachungsmaßnahmen im Wege von Stichproben durchführen. Zu diesem Zweck dürfen seine Beauftragten Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung anhalten, die Identität des Fahrpersonals durch Überprüfung der mitgeführten Ausweispapiere feststellen sowie verlangen, dass die Zulassungsdokumente des Fahrzeugs, der Führerschein des Fahrpersonals und die nach diesem Gesetz oder sonstigen Rechtsvorschriften bei Fahrten im Güterkraftverkehr mitzuführenden Nachweise, Berechtigungen oder Bescheinigungen zur Prüfung ausgehändigt werden. Das Fahrpersonal hat, soweit erforderlich, den Beauftragten des Bundesamtes unverzüglich die zur Erfüllung der Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen, vorhandene Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, Zutritt zum Fahrzeug zu gestatten sowie Hilfsdienste zu leisten.

Das BAG kann weiterhin „bei allen an der Beförderung oder an den Handelsgeschäften über die beförderten Güter Beteiligten“ Ermittlungen anstellen (§ 12 IV GüKG). Dies erfasst u.a. Spediteure, Frachtführer und deren Auftragsgeber, Werkverkehr betreibende Unternehmen, Verkäufer oder Käufer der beförderten Waren, Kommissionäre, Handelsvertreter. Bei diesen kann das BAG Ermittlungen anstellen. Regelmäßig erfolgt dies in Form von Betriebsprüfungen (Hartenstein/Reuschle/*Neufang* Kap. 21 Rn. 96). Das BAG ist dabei befugt, Grundstücke und Geschäftsräume innerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitsstunden betreten sowie alle geschäftlichen Schriftstücke und Datenträger, insbesondere Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Unterlagen über den Fahrzeugeinsatz einsehen und hieraus Abschriften, Auszüge, Ausdrücke und Kopien anfertigen oder elektronisch gespeicherte Daten auf eigene Datenträger übertragen.

### 11. Arbeitsschutzbehörden (Abs. 2 S. 1 Nr. 9)

91 Die Bestimmung korrespondiert mit der Mitteilungspflicht nach § 6 III 1 Nr. 10 bei Anhaltspunkten für Verstöße gegen das MiArbG. Die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden. Die Überwachung des Arbeitsschutzes richtet sich nach dem ArbSchG.

- Baden-Württemberg: Ministerium für Arbeit hat die unmittelbare Fachaufsicht über die Arbeitsschutzdezernate der Regierungspräsidien
- Bayern: Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit hat die unmittelbare Fachaufsicht über die Arbeitsschutzdezernate der Bezirksregierungen; Bay. Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
- Berlin: Senatsverwaltung für Arbeit, Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGeTSi)
- Brandenburg: Ministerium für Arbeit hat die unmittelbare Fachaufsicht über das Landesamt für Arbeitsschutz
- Bremen: Senatorin für Bildung und Wissenschaft, Gewerbeaufsicht
- Hamburg: Amt für Arbeitsschutz bei der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
- Hessen: Sozialministerium hat die unmittelbare Fachaufsicht über die Arbeitsschutzdezernate der Regierungspräsidien
- Mecklenburg-Vorpommern: Ministerium für Soziales und Gesundheit hat die unmittelbare Fachaufsicht über die Landesämter für Arbeitsschutz
- Niedersachsen: Ministerium für Soziales und Gesundheit hat die unmittelbare Fachaufsicht über die Gewerbeaufsichtsämter
- Nordrhein-Westfalen: Ministerium für Arbeit hat die unmittelbare Fachaufsicht über die Arbeitsschutzdezernate der Bezirksregierungen
- Rheinland-Pfalz: Ministerium für Arbeit sowie Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, beide haben die unmittelbare Fachaufsicht über die Gewerbeaufsicht bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen
- Saarland: Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat die unmittelbare Fachaufsicht über das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz
- Sachsen: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat die unmittelbare Fachaufsicht über die Arbeitsschutzabteilungen bei den Landesdirektionen
- Sachsen-Anhalt: Ministerium für Arbeit und Soziales hat die unmittelbare Fachaufsicht über die Gewerbeaufsichtsdezernate beim Landesamt für Verbraucherschutz
- Schleswig-Holstein: Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord (StAUK)
- Thüringen: Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz

Zum 1.6.2010 trat die Vereinbarung über die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung und den für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden der Länder in Kraft. Diese war bis zum 31.5.2013 befristet. Entsprechend dem Ergebnis der jährlichen Evaluation wird entschieden, ob und in welcher Form die Vereinbarung fortgeschrieben wird (BT-Drs. 17/1480, 20).